

Hinweise für die Erziehungsberechtigten

1. Notenstufen der Hauptschule

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

1. **sehr gut (1)** Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. **gut (2)** Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. **befriedigend (3)** Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. **ausreichend (4)** Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. **mangelhaft (5)** Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. **ungenügend (6)** Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

b) Der Unterricht in **Englisch und Mathematik** wird **in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen** erteilt: **Grundkurs, Erweiterter Kurs**. Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt. Der Erweiterte Kurs stellt an den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter 1 a) ausgewiesen erteilt.

2. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 bzw. der Klasse 10

Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 bzw. der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den **Hauptschulabschluß** für Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den **Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10** – für Schüler, die das Ziel der Klasse 10, Typ A, der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10, Typ B, der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10, Typ A, entsprechen,
- die **Fachoberschulreife** für Schüler, die das Ziel der Klasse 10, Typ B, der Hauptschule erreicht haben.

Schüler, die das Ziel der Klasse 9 bzw. der Klasse 10 der Hauptschule nicht erreicht haben, erhalten ein **Abgangszeugnis**.

(Anlage 10 des RdErl. d. Kultusministers vom 21. Dezember 1979 – II B 2. 36-12/0 – 2542/79 – (GABl. NW. 1/1980 S. 19).

